



# HESSISCHER LANDTAG

08. 01. 2020

## **Kleine Anfrage**

**Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 18.11.2019**

### **Europäische Fördermittel**

**und**

### **Antwort**

**Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist einer der Europäischen Strukturfonds. In Hessen stehen für die Förderperiode 2014 bis 2020 240 Mio. € zur Verfügung. Nach Angaben der Landesregierung setzt Hessen EFRE-Mittel in folgenden Bereichen ein:

- Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Hessen stärken.
- Kleine und mittlere Unternehmen fördern.
- CO<sub>2</sub>-Ausstoß unserer Wirtschaft senken.
- Lebensqualität in Städten und Gemeinden verbessern.

Der Europäische Sozialfonds unterstützt in Hessen 15 Programme zur Förderung des lebenslangen Lernens und sozialer Inklusion sowie der Bekämpfung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit und von Armut. Dafür steht dem ESF in Hessen eine Fördersumme von 172 Mio. € für die Förderperiode 2014 bis 2020 zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden Projekte gefördert, die mit innovativen und praxisnahen Maßnahmen hessische Bürgerinnen und Bürger bei der beruflichen Integration und Qualifizierung unterstützen.

Kurz vor Ablauf der Förderperiode ist es geboten zu überprüfen, ob die sozialen Zielsetzungen der Europäischen Förderprogramme in Hessen erreicht worden sind.

#### **Vorbemerkung Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund:**

Hessen ist ein wirtschaftsstarke Land mit einem hohen Beschäftigungsstand. Aktuell ist der Beschäftigungsstand der höchste jemals gemessene bei der niedrigsten Arbeitslosenquote seit 30 Jahren. Die hessische Wirtschaftsförderung hat insbesondere die positive Entwicklung in Nord- und Mittelhessen nachhaltig unterstützt. Vorrangiges Ziel ist die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze insbesondere in den hessischen Regionalfördergebieten. Diese Förderung der Bereitstellung eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes in strukturschwachen Regionen ist ein zentraler Baustein der Wirtschaftspolitik.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche sozialen Anforderungen werden im Rahmen des EFRE und ESF an die Empfänger von steuerfinanzierter Fördermitteln gestellt?

Für die EFRE- ebenso wie die ESF-Förderung gilt der Grundsatz der „Gleichstellung von Männern und Frauen“ gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Danach ist sicherzustellen, dass der Gleichstellungsaspekt im Rahmen der Förderung berücksichtigt wird. Das Bezugssystem für den Grundsatz umfasst unter anderem den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz (GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen nach Art. 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Nach Nr. 5.3 Ziffer 1 des gemeinsamen strategischen Rahmens für den Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (GSR) in Anhang I der o. a. Verordnung soll dabei insbesondere der ESF spezifische und gezielte Maßnahmen mitfinanzieren, die zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

Für die EFRE- und ESF-Förderung gilt zudem der Grundsatz der „Nichtdiskriminierung“ (Benachteiligungsverbot; Förderung der Teilhabe benachteiligter Personengruppen) gemäß Art. 7 o. a. Verordnung i. V. m. Nr. 5.3 des GSR. Das Bezugssystem für das Querschnittsziel umfasst unter anderem den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 GG, das AGG, das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Nach Nummer 5.3 des GSR soll insbesondere der ESF spezifische und gezielte Maßnahmen mitfinanzieren, die zur gleichen Teilhabe benachteiligter Personengruppen beitragen.

Darüber hinaus sieht die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verfasste „Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 bis 2020“ in der Fassung vom 10. Dezember 2014, die grundsätzlich auch das geltende nationale Recht und die damit verbundenen sozialen Anforderungen bei Förderungen aus dem ESF Hessen beachtet, vor,

- dass die geförderten Projekte und Vorhaben darauf ausgerichtet sein müssen, einen tatsächlichen Beitrag zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu leisten. Die vorrangigen Gleichstellungsziele sind die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und der Abbau der vertikalen und horizontalen Segregation des Arbeitsmarktes.
- dass Zuwendungsempfänger und durchführende Stellen dafür Sorge zu tragen haben, dass jede Form der Diskriminierung bei der Durchführung der Vorhaben unterbleibt. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Maßnahmen, d. h. die Auswahl der Teilnehmenden muss diskriminierungsfrei erfolgen. Darüber hinaus sollen durch die ESF-Programme in Hessen gezielt Personen gefördert werden, die auf dem Arbeitsmarkt von Diskriminierung besonders betroffen sind.

Projekte und Vorhaben, die einen besonderen Beitrag zu diesen horizontalen Prinzipien in ihrem fachlichen Kontext der Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung leisten, werden bevorzugt gefördert.

Frage 2. Wie viele Betriebe, die in der laufenden Förderperiode Mittel aus EFRE und ESF erhalten haben, sind tarifgebunden und wie hoch ist ihr Anteil an allen geförderten Betrieben?

Im Rahmen der EFRE- und ESF-Förderungen werden die erfragten Informationen zur Tarifbindung im Förderverfahren nicht abgefragt. Dementsprechend ist es nicht möglich, die erfragten Informationen aus den Unterlagen (Projektakten) zu ermitteln.

Frage 3. Wie viele Betriebe, die in der laufenden Förderperiode Mittel aus EFRE und ESF erhalten haben werden durch Betriebsräte mitbestimmt und wie hoch ist ihr Anteil an allen geförderten Betrieben?

Im Rahmen der EFRE- und ESF-Förderungen werden die erfragten Informationen zur Mitbestimmung durch Betriebsräte im Förderverfahren nicht abgefragt. Dementsprechend ist es nicht möglich, die erfragten Informationen aus den Unterlagen (Projektakten) zu ermitteln.

Frage 4. Wie hoch ist, jeweils im Rahmen von EFRE und ESF, das Fördervolumen für Projekte, die von gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen durchgeführt wurden und wie hoch ist ihr Anteil an allen geförderten Projekten?

Frage 5. Wie hoch, jeweils im Rahmen von EFRE und ESF, ist das Fördervolumen für Projekte, die von arbeitgebernahen Bildungseinrichtungen/Kammern durchgeführt wurden und wie hoch ist ihr Anteil an allen geförderten Projekten?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bis zum 30.11.2019 wurden zugunsten von Bildungseinrichtungen insgesamt 10.243.031,96 € an finanzieller Unterstützung aus dem EFRE bewilligt, für Projekte von Kammern und Innungen mit unterschiedlicher Zielsetzung 4.747.787,50 €. Damit entfallen rund 8 % der bewilligten EFRE-Mittel (123.288.419,65 €) auf Projekte zugunsten von Bildungseinrichtungen, rund 4 % auf Projekte von Kammern und Innungen.

Im Rahmen der EFRE-Förderung wird diese Information, ob Bildungseinrichtungen den Gewerkschaften zugehörig oder den Arbeitgebern nahe sind, im Förderverfahren nicht abgefragt. Dementsprechend ist es nicht möglich, die Information aus den Unterlagen (Projektakten) zu ermitteln.

Aktuell liegen im ESF Hessen Bewilligungen in Höhe von 208.861.182,28 Euro vor, von denen 1.213.271,67 € auf Projekte von gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen entfallen. Das entspricht einem Anteil von 0,6 %.

Aktuell liegen im ESF Hessen Bewilligungen in Höhe von 208.861.182,28 € vor, von denen 56.886.132,61 € auf Projekte von arbeitgebernahen Bildungseinrichtungen/Kammern entfallen. Das entspricht einem Anteil von 27,2 %.

- Frage 6. Im Operationellen Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen (IWB-EFRE-Programm) heißt es: „Die Schaffung nachhaltig wettbewerbsfähiger, sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze mit humanen Arbeitsbedingungen, die mindestens existenzsichernde Einkommen gewähren, ist ein Hauptziel des EFRE-Programms. Durch ein ausreichendes Angebot an einkommensstarken Arbeitsplätzen sollen prekäre Beschäftigungsverhältnisse verhindert werden.“ Wie wird sichergestellt, dass dieses Ziel erreicht worden ist?
- Frage 7. Handelt es sich bei den neu geschaffenen Arbeitsplätzen um Befristungen, Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit) oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wirtschaftsförderung des Landes Hessen verfolgt generell das Ziel, durch die Förderung geeigneter Investitionen zum Aufbau neuer und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze in wettbewerbsfähigen Unternehmen beizutragen.

Im Rahmen der Regionalförderung wird nicht jede Investition eines grundsätzlich förderfähigen Unternehmens gefördert. So muss es sich bei der Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vielmehr vom Umfang her um außergewöhnliche Investitionen mit entsprechenden finanziellen Belastungen für das Unternehmen handeln. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt oder die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 % erhöht wird. Ziel der Arbeitsplatzförderung ist es, in strukturell benachteiligten Regionen zusätzliches Einkommen zu generieren, um damit – einschließlich der damit verbundenen und gewünschten regionalen Sekundäreffekte – zum Abbau bestehender regionaler Disparitäten beizutragen. Dabei kommen nur solche Investitionen in Betracht, die eine besondere Förderwürdigkeit aufweisen und ohne Förderung unterbleiben würden. Damit wird vermieden, dass die begrenzten Fördermittel bei Investitionen eingesetzt werden, die auch ohne öffentliche Förderung in vollem Umfang realisiert würden.

Bereits bei der Bearbeitung der Förderanträge durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) wird dahin gehend selektiert, dass neben den formalen Anforderungen an eine Förderung auch eine hinreichende Solvenz und Solidität nachgewiesen wird. Die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des antragstellenden Unternehmens sowie dessen betriebliches Erscheinungsbild müssen erwarten lassen, dass es das geplante Investitionsvorhaben umsetzen und dabei die beauftragten Arbeitsplatzziele erreichen kann.

In der Schaffung und Sicherung dauerhafter und sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze wird der originäre soziale Aspekt der Förderung gesehen: Erzielung von eigenem Einkommen in strukturschwachen Regionen, Vermeidung von Pendelbewegungen in die Ballungsgebiete sowie Unabhängigkeit von Transfereinkommen.

Es werden zudem fast nur neue Investitionsgüter gefördert, sodass implizit neben den Aspekten der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz auch die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zum Tragen kommen.

Gefördert werden nur sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze – also keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs). Weitere explizite arbeitnehmerorientierte Vorgaben werden nicht gemacht. Durch die Einbindung der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit in das Bewilligungsverfahren werden auch die Belange der Arbeitnehmer in den zu fördernden Unternehmen berücksichtigt.

Grundsätzlich ist auch die Förderung von befristeten Arbeitsplätzen und Leiharbeitsplätzen möglich und auch praktiziert worden. Derartige Arbeitsverhältnisse von der Förderung auszuschließen, hieße volkswirtschaftlich gesehen, trotz vorhandener Fördermittel, die Förderung der Entstehung von Einkommen in strukturschwachen Gebieten samt sekundärer Einkommenskreisläufe abzuschwächen und die Förderung betrieblicher Investitionen suboptimal auszugestalten.

Aus der Perspektive der Unternehmen bieten die Instrumente Leiharbeit/befristete Arbeit die Möglichkeit, den Aufbau von Arbeitsplätzen im Einzelfall bedarfsgerecht zu gestalten.

Aufgrund der guten Resultate des praktizierten Förderansatzes spielen Leiharbeit/befristete Arbeit derzeit keine Rolle. Der sich auch in den Fördergebieten bemerkbar machende Fachkräftemangel bewegt die Unternehmen dazu, Leiharbeitskräfte zu Festangestellten zu machen und befristete Arbeitsverhältnisse zu entfristen. Es ist davon auszugehen, dass mancher „reguläre“ Arbeitsplatz ohne den „weichen“ Einstieg über die Leiharbeit/befristete Arbeit nicht zustande gekommen wäre.

Wiesbaden, 30. Dezember 2019

**Lucia Puttrich**